

Engelbert-Bohn-Schule ■ Joachim-Kurzaj-Weg 4 ■ 76189 Karlsruhe

An alle Schülerinnen und Schüler, die sich an unserer Schule anmelden möchten

KAUFMÄNNISCHE SCHULE
Joachim-Kurzaj-Weg 4
76189 Karlsruhe
Telefon 0721 133-4610
Telefax 0721 133-4919
E-Mail info@ebs-karlsruhe.de
Internet ebs-karlsruhe.de

Name, Vorname _____

Klasse: _____
Wird von der Schule eingetragen

Abteilung **Schulleitung**
Gesächspartner OSTD Uwe Bäuerle
Telefon 0721 133-4608
E-Mail baeuerle@ebs-karlsruhe.de
Datum 07.01.2025

Einverständniserklärung bzw. Erklärung der Kenntnisnahme

Schülerinnen und Schüler der Berufsschule müssen diese Erklärung am ersten Schultag mitbringen.

Die erforderlichen Unterlagen und Dokumente habe ich erstellt bzw. über die Homepage der Schule heruntergeladen.

Formular 1: Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schüler/innen habe ich gelesen, verstanden und unterschrieben. (bitte ausdrucken)	Ja ☐	Nein ☐
Formular 2: Die Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter Email habe ich ausgefüllt und unterschrieben. (bitte ausdrucken)	Ja ☐	Nein ☐
Formular 3: Die Einwilligung der Ausbilderin/des Ausbilders in die Kommunikation per unverschlüsselter Email habe ich ausfüllen und unterschreiben lassen. (bitte ausdrucken)	Ja ☐	Nein ☐
Anlage A: Die Nutzungsordnung des Pädagogischen Schulnetzes habe ich gelesen, verstanden und erkenne sie an. (Die Einweisung erfolgt im Rahmen der Einführungstage)	Ja ☐	Nein ☐
Anlage B: Die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren an der EBS habe ich zur Kenntnis genommen.	Ja ☐	Nein ☐
Anlage C: Die Regelungen zur Beurlaubung vom Unterricht haben mein/e Ausbilderin/Ausbilder und ich zur Kenntnis genommen.	Ja ☐	Nein ☐
Anlage D: Die Haus- und Hofordnung der EBS (Gelbe Seiten) habe ich gelesen, verstanden und erkenne sie an.	Ja ☐	Nein ☐
Der 1. Elternabend findet am Montag, 19.10.2026, um 19:00 Uhr statt.		

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Kennntnisnahme der/des Ausbilderin/-s:

[Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Name, Vorname des/der Schülers/Schülerin



Formular 1: Einwilligung in die Veröffentlichung Von personenbezogenen Daten und Fotos von Schüler/innen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder Abschlussfeiern in Betracht. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: (Bitte ankreuzen)

1. Örtliche Tagespresse / Öffentliche Auftritte (z.B. Messe, ...)

Ja ☐ Nein ☐ Fotos ☐ Ja ☐ Nein ☐ Personenbezogene Daten ☐

2. World Wide Web (Internet) unter der Homepage www.ebs-karlsruhe.de (Siehe hierzu den Hinweis unten)

Ja ☐ Nein ☐ Fotos ☐ Ja ☐ Nein ☐ Personenbezogene Daten ☐

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich beim Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit derzeit weiteren oder zukünftig im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Name, Vorname des/der Schülers/Schülerin

Formular 2: Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail (Schüler/in)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Ausbilder,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
oftmals wird der Wunsch an uns herangetragen, per E-Mail mit den zuständigen Ansprechpartnern an unserer Schule zu kommunizieren. Die Engelbert-Bohn-Schule versucht diesem Wunsch nachzukommen, ist aber als Teil der öffentlichen Verwaltung an strenge gesetzliche Regelungen gebunden.

Der Anschluss eines Computers an das Internet und der Versand von E-Mails sind mit Datenschutzrisiken verbunden. Über das Internet versandte E-Mails können leicht verfälscht oder unter fremden Namen erstellt werden, es gibt keine absolute Zuverlässigkeit für den Zugang der Nachricht beim Adressaten und für den Ausschluss unerwünschter Zugriffe auf die übersandten Daten.

Aussagen über das schulische Verhalten von Schülerinnen und Schülern, über deren Leistungen oder Fehlzeiten sind besonders schutzbedürftige Daten. Die Engelbert-Bohn-Schule darf keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten über das Internet versenden, ohne dass der Empfänger ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen wurde und mit dem Versand von Daten über das Internet einverstanden ist.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Kommunikation per E-Mail ein. Mir / uns ist bewusst, dass die Datenübermittlung per E-Mail unverschlüsselt erfolgt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass unbefugte Personen oder gar fremde Dritte die Nachricht einsehen, verwenden oder verändern können.

Ja ☐ Nein ☐

[E-Mailadresse, über welche die Kommunikation laufen soll]
Hinweis: Die E-Mail-Kommunikation erfolgt ausschließlich mit der hier genannten Mailadresse.

4. Datum und Unterschrift(en)

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Zusätzlich bei Schüler/innen unter 18 Jahre:

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

Name, Vorname des/der Schülers/Schülerin



Formular 3: Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail (Ausbilder/in)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Ausbilder,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,
oftmals wird der Wunsch an uns herangetragen, per E-Mail mit den zuständigen Ansprechpartnern an unserer Schule zu kommunizieren. Die Engelbert-Bohn-Schule versucht diesem Wunsch nachzukommen, ist aber als Teil der öffentlichen Verwaltung an strenge gesetzliche Regelungen gebunden.

Der Anschluss eines Computers an das Internet und der Versand von E-Mails sind mit Datenschutzrisiken verbunden. Über das Internet versandte E-Mails können leicht verfälscht oder unter fremden Namen erstellt werden, es gibt keine absolute Zuverlässigkeit für den Zugang der Nachricht beim Adressaten und für den Ausschluss unerwünschter Zugriffe auf die übersandten Daten.

Aussagen über das schulische Verhalten von Schülerinnen und Schülern, über deren Leistungen oder Fehlzeiten sind besonders schutzbedürftige Daten. Die Engelbert-Bohn-Schule darf keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten über das Internet versenden, ohne dass der Empfänger ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen wurde und mit dem Versand von Daten über das Internet einverstanden ist.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Kommunikation per E-Mail ein. Mir / uns ist bewusst, dass die Datenübermittlung per E-Mail unverschlüsselt erfolgt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass unbefugte Personen oder gar fremde Dritte die Nachricht einsehen, verwenden oder verändern können.

Ja ☐ Nein ☐

[E-Mailadresse, über welche die Kommunikation laufen soll]
Hinweis: Die E-Mail-Kommunikation erfolgt ausschließlich mit der hier genannten Mailadresse.

4. Datum und Unterschrift(en)

[Ort, Datum]

[Unterschrift der/s Ausbilderin/-s]

Aktuelle Telefonnummer mit Durchwahl: _____

Anlage A: (4 Seiten)

Hinweise zum Arbeiten in den Multimediaräumen

Veröffentlichungsort: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/netz/> © [11.05.2007] [Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, Baden-Württemberg]

Nutzungsordnung Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe, 1.5.2012

(Erstellt in Anlehnung an das „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ in: Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Ministerium für Kultus-, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Multimedia-Empfehlungen, 2002, S. 50.)

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Internet sowie ein E-Mail-Account zu Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- **Fremdgeräte** dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder **Anwendungen** ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Besondere Hinweise zur Nutzung der E-Learning-Plattform „Moodle“

o E-Mail:

Jeder Nutzer ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails aus Moodle (z.B. den Nachrichtenforen) verantwortlich. Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig. Das Abschalten von E-Mail in den Profileinstellungen / den Foren entbindet nicht von der Pflicht, sich selbstständig über alle aktuellen Vorgänge im Kursraum und Anweisungen der Kursleitung zu informieren.

o Kursräume und Kursleiter:

Alle **Kursleiter** sperren nach der Einschreibefrist ihre Kursräume über die kursspez. Einstellung „Einschreibung möglich: Nein“. Dritte werden zu Kursräumen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zugelassen. Der dazu notwendige persönliche Zugang wird vom Moodleadministrator eingerichtet. Ein anonymer Gastzugang ist grundsätzlich nicht möglich. Kursleiter können in Ihren Kursräumen die Daten der Nutzer ihres Kursraumes einsehen. Sie informieren die NutzerInnen Ihrer Kursräume über diese Möglichkeit. Weiter geben Sie derartige Daten zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu pädagogischen Zwecken.

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.
- Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Anlage B: (3 Seiten) Schulbesuchsverordnung des Landes Ba-Wü

KAUFMÄNNISCHE SCHULE
Joachim-Kurzaj-Weg 4
76189 Karlsruhe
Telefon 0721 133-4610
Telefax 0721 133-4919
E-Mail info@ebs-karlsruhe.de
Internet ebs-karlsruhe.de

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen. § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG und § 3 Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung - DUVO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). **Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen.** Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.** Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt.

Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

(3) Auf Schülerinnen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, findet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Ausnahme der §§ 17 bis 24 MuSchG, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft weder den Präsenzunterricht besuchen noch mittels digitaler Lehr- und Lernformen nach § 115b Absatz 2 SchG unterrichtet werden kann oder will, ist bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gemäß § 3 Absatz 1 MuSchG (sechs Wochen vor Entbindung) wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann; § 7 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 MuSchG bleiben unberührt. Mit der Erfüllung der Entschuldigungspflicht gilt diese Schülerin solange als aus zwingenden Gründen am Unterricht verhindert, bis eine Erklärung zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs erfolgt. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Weitergehende Informationen

Alle Fehltage und weiteren Fehlzeiten können auf Beschluss der Klassenkonferenz im Zeugnis vermerkt werden. Die Entschuldigungen müssen einen stichhaltigen Entschuldigungsgrund enthalten (außer bei ärztlichem Attest).

Versäumt ein/e Schüler/in unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung).

Entlassung vom Unterricht

Die vorzeitige Entlassung vom Unterricht erfolgt grundsätzlich durch den Lehrer der nachfolgenden Stunde.

Wenn an diesem Tag eine Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit, Referat, etc.) vorgesehen ist, kann nur der betreffende Fachlehrer die Entlassung genehmigen.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Entlassung durch den Klassenlehrer erfolgen. In diesem Fall hat der/die Schüler/in den Klassenlehrer auf die Leistungsüberprüfung hinzuweisen. Wenn der/die Schüler/in diesen Hinweis unterlässt, wird die nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Entschuldigung

Engelbert-Bohn-Schule
 Kaufmännische Berufsschule
 Joachim-Kurzaj-Weg 4
 76189 Karlsruhe

Klassenlehrer/-in	Klasse	
Zuname Schülerin/Schüler	Vorname Schülerin/Schüler	
Datum (am/von – bis)	Ganztätig, bitte ankreuzen	☐ ja ☐ nein
	Später gekommen (in Minuten)	
	Früher gegangen (in Minuten)	

Grund
☐ Krankheit (aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weiteren Erläuterungen.)
☐ Sonstiges, bitte erläutern:

Datum	Unterschrift Schülerin/Schüler
Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten
Nur für Schülerinnen/Schüler der Berufsschule zusätzlich auszufüllen!	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Ausbildungsbetrieb informiert habe.	Datum, Unterschrift Auszubildende/-r

<u>Nur von einer Lehrkraft auszufüllen</u>
Entgegengenommen am _____ um _____ Uhr
Name und Unterschrift:

Anlage C: (4 Seiten)

Sehr geehrte Ausbilderin,
sehr geehrter Ausbilder,

Ihr Auszubildender/Ihre Auszubildende kann in Ausnahmefällen von der Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule befreit/beurlaubt werden.

Dafür benötigen wir von Ihnen einen Antrag, dem wir nur zustimmen dürfen, wenn ein Befreiungs-/Beurlaubungsgrund gemäß Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg vorliegt.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir das Formular „Antrag auf Beurlaubung“ entworfen. Der jeweilige Klassenlehrer nimmt den ausgefüllten Antrag gerne entgegen und bemüht sich um eine schnelle Rückmeldung an Sie.

Die möglichen Beurlaubungsgründe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Auszug der Schulbesuchsverordnung. Dabei ist für die Beurlaubung vom Unterricht aus betrieblichen Gründen vor allem § 5 von Belang.

Inci Seyyar
Abteilungsleitung KBS

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971, S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
 2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nrn. II–VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:
 1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
 7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
 8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
 9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- u. Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes¹ für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsverordnung;
4. **besondere** Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

(2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden.
2. Vor der Abschlussprüfung **im letzten Schulhalbjahr** der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 **nicht zulässig**.
3. Die **Gesamtdauer** der Beurlaubung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 darf **vier Wochen** während der **gesamten Berufsschulzeit** nicht überschreiten.

**Antrag auf Beurlaubung
 vom Besuch der Schule (KBS)
 Fax 0721 133-4919**

Engelbert-Bohn-Schule
 Kaufmännische Berufsschule
 Joachim-Kurzaj-Weg 4
 76189 Karlsruhe

Bitte rechtzeitig vorab einreichen!

Ausbildungsbetrieb (Firma)	Name des Ausbilders/der Ausbilderin
Fax Nr. des Ausbilders/der Ausbilderin	Telefon-Nr. des Ausbilders/der Ausbilderin

Angaben zum/zur Auszubildenden	
Zuname	Vorname
Klasse	Klassenlehrer

Beurlaubungszeitraum	
Tageweise (am/von – bis)	Stundeweise (am – Uhrzeit)

Begründung des Antrags (ggf. Bescheinigung anfügen)
Mögliche Gründe lt. Schulbesuchsverordnung (siehe Anlage § 4 Beurlaubung)
Bedingung für die Beurlaubung
Der versäumte Unterrichtsstoff ist vom Schüler/von der Schülerin vollständig und unverzüglich ohne weitere Aufforderung nachzuarbeiten.

Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Auszubildender
------------------------	-----------------------------

Entscheidung über den Antrag (wird von der Schule ausgefüllt)	
Dem Antrag wird entsprochen	
☐ Ja	☐ Nein
Begründung bei Ablehnung	

Unterschrift Schulleitung	Unterschrift Fachabteilungsleiter/Klassenlehrer
---------------------------	---

Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe



Informationen

für Schülerinnen und Schüler

Engelbert-Bohn-Schule
Joachim-Kurzaj-Weg 4
76189 Karlsruhe

Telefon: 0721 133-4610 (Sekretariat)
0721 133-4611 (Sekretariat)

Fax: 0721 133-4919
E-Mail: info@ebs-karlsruhe.de
Homepage: www.ebs-karlsruhe.de

Unterrichtszeiten an der EBS

1. Stunde	07:45 – 08:30 Uhr
2. Stunde	08:35 – 09:20 Uhr
Große Pause	
3. Stunde	09:45 – 10:30 Uhr
4. Stunde	10:35 – 11:20 Uhr
5. Stunde	11:25 – 12:10 Uhr
6. Stunde	12:15 – 13:00 Uhr
7. Stunde	13:10 – 13:55 Uhr
8. Stunde	14:00 – 14:45 Uhr
9. Stunde	14:50 – 15:35 Uhr
10. Stunde	15:40 – 16:25 Uhr
11. Stunde	16:30 – 17:15 Uhr
12. Stunde	17:20 – 18:05 Uhr

Öffnungszeiten Sekretariat

Montag – Donnerstag: 09:20 – 09:45 Uhr + 13:00 – 13:30 Uhr
Freitag: 09:20 – 09:45 Uhr

Öffnungszeiten Kiosk

Montag – Freitag: 07:00 – 14:00 Uhr

Öffnungszeiten Jufi-Kiosk

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:20 – 09:45 Uhr

Entschuldigungsverfahren an der EBS

in der Vollzeitschule und in der Berufsschule

Ein/e Schüler/in ist **ordnungsgemäß entschuldigt**, wenn er/sie

- sich unverzüglich und fristgerecht entschuldigt,
- bei vorhersehbaren Fehlzeiten – z. B. Familienfeiern, Prüfungen – vorher beim Klassenlehrer um Befreiung vom Unterricht nachgesucht hat.
- Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, telefonisch, elektronisch **oder** schriftlich, idealerweise über webUntis oder mit dem Entschuldigungsformular der EBS zu erfüllen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn (BFW, BK) bzw. von mehr als drei Unterrichtstagen (KBS) kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).
- Alle Fehltage und weiteren Fehlzeiten können auf Beschluss der Klassenkonferenz im Zeugnis vermerkt werden.

Die Entschuldigungen müssen

- bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten vorgenommen werden,
- im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule **auf Verlangen der Schule unverzüglich schriftlich** vorgelegt werden
- bei begründeten Zweifeln der Schule auf Verlangen glaubhaft gemacht werden

Unentschuldigtes Fehlen

- liegt vor, wenn sich ein/e Schüler/in nicht **fristgerecht und ordnungsgemäß** entschuldigt.
- Versäumt ein/e Schüler/in unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt (§ 8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung).

Entlassung vom Unterricht

- Die vorzeitige Entlassung vom Unterricht erfolgt grundsätzlich durch die Lehrkraft der nachfolgenden Stunde.
- Wenn an diesem Tag eine Leistungsüberprüfung (Klassenarbeit, Referat ...) vorgesehen ist, soll die betreffende Fachlehrkraft die Entlassung genehmigen.
- In dringenden Ausnahmefällen kann die Entlassung durch eine andere Lehrkraft erfolgen. In diesem Fall hat der/die Schüler/in die andere Lehrkraft auf die Leistungsüberprüfung hinzuweisen.

Für Berufsschüler:

- Berufsschüler sollen ihren Ausbildungsbetrieb eigenständig über ihre Fehltage informieren.
- Der Ausbildungsbetrieb erhält auf Anfrage eine Übersicht über alle Fehlzeiten (Fehltage, Verspätungen, vorzeitiges Gehen).

Beurlaubung aus betrieblichen Gründen (§ 5 Schulbesuchsverordnung)

Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe anerkannt werden (§ 5 Abs. 1):

- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
- berufliche/überbetriebliche Ausbildungslehrgänge und betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, sofern der ausfallende Unterricht nicht verlegt werden kann und nachgewiesen wird, dass der Lehrgang/die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann
- besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb
- Zwischenprüfung
- Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 **nicht** zulässig – ausgenommen bei der Zwischenprüfung (§ 5 Abs. 2).

Haus- und Hofordnung der Engelbert-Bohn-Schule

Alkohol	Alkoholische Getränke dürfen weder mitgeführt noch konsumiert werden.
Änderungen	Ihrer Personalien (Familienstand, Anschrift, Telefon) oder Ihres Ausbildungsbetriebs teilen Sie bitte unverzüglich dem Sekretariat mit.
Aushänge	sind nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich (Ausnahme: SMV-Brett).
Auto	Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet. Es stehen ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung. (Das Parken im Wendebereich und in der Haltebucht des Busses kann teuer werden.)
Diebstahl	Jeder ist für mitgebrachte Wertgegenstände und Geld selbst verantwortlich. Bei Diebstahl haften weder die Schule noch der Schulträger. (→ Fundsachen)
Entschuldigungen	→ Schulbesuch
Essen und Trinken	können Sie gerne in den Pausen. An PC-Arbeitsplätzen dürfen auch in Pausen keine Speisen und Getränke verzehrt werden. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind während des Unterrichts in der Tasche aufzubewahren.
Fachräume	dürfen nur unter Aufsicht eines Fachlehrers betreten werden. (→ Essen und Trinken). In PC-Sälen ist der Einsatz privater CDs/USB-Sticks (Viren) und die Veränderung der Standardeinstellungen streng verboten. (→ Schuleigentum)
Fahrrad	Fahr- und Krafträder dürfen nur im vorgesehenen Bereich abgestellt werden, eine Mitnahme in das Schulgebäude ist nicht gestattet.
Feueralarm	wird (wie bei anderen Katastrophenfällen) durch das entsprechende Alarmsignal der Schule ausgelöst. Alarmordnung und Fluchtwege hängen in jedem Klassenzimmer aus und sind strikt einzuhalten.
Fundsachen	sollen unverzüglich bei den Hausmeistern abgegeben werden.
Handy	muss während des Unterrichts stummgeschaltet und nach Maßgabe der Lehrkraft in der Handygarage auf dem Pult oder anderweitig verstaut sein. Es sei denn die jeweilige Lehrkraft autorisiert die Nutzung. Bei Verstoß kann das Handy für den Rest des Schultages einbehalten werden. Bei der Prüfung kann bereits das Mitführen eines Handys zum Ausschluss führen.
Kiosk	ist in der Regel von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Der Einkauf ist nur während der Pausen bzw. der unterrichtsfreien Zeit erlaubt.
Klassenbuch	Für alle Einträge gelten die Datenschutzbestimmungen – es dürfen also keine Kopien – auch nicht durch Abfotografieren - angefertigt werden!
Klassenordner	werden vom Klassenlehrer bestimmt. Sie sind für die Sauberkeit und Ordnung im Klassenzimmer verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören: Reinigen der Tafel, Lüften, Aufstuhlen, Schließen der Fenster, Löschen des Lichts.
Klassenzimmer	Die festgelegte Sitzordnung und Bestuhlung darf von Schülern nicht eigenmächtig geändert werden. Um die Arbeit des Reinigungspersonals zu erleichtern, bitte nach Unterrichtsschluss aufstuhlen.
Kleidung	Angemessene Kleidung sollte selbstverständlich sein. Jogginghosen sind das nach unserem Selbstverständnis einer kaufmännischen Schule ausdrücklich nicht! Kopfbedeckungen jeglicher Art sind im Unterricht dann nicht erlaubt, wenn das Gesicht der Schülerinnen und Schüler nicht mehr problemlos zu erkennen ist. Die Entscheidungshoheit darüber liegt bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.
Müll/Mülltrennung	Jede Klasse ist für die Sauberkeit in ihrem Schulraum verantwortlich; dies gilt auch für Wanderklassen. Lehrer und Schüler sollten darauf achten, dass möglichst wenig Müll entsteht, da dies die Umwelt belastet. Die Ablagen unter den Bänken sind keine Sammelplätze für Abfall, leere Flaschen etc. Größere Müllaufkommen sowie Umverpackungen von mitgebrachten oder angelieferten Speisen sind durch die Schüler selbst zu entsorgen.

Pausen	→ Schulbesuch, Kiosk
Rauchen	Rauchen unter 18 Jahren ist nicht erlaubt. Trotz des generellen Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden gestatten wir als Ausnahme volljährigen Schülerinnen/Schülern das Rauchen in der gekennzeichneten Zone. (Zigarettenkippen bitte in den bereitgestellten Aschenbechern entsorgen!) Im Schulhaus selbst und im Eingangsbereich gilt ein striktes Rauchverbot.
Schulbesuch	Der geregelte Schulbesuch ist eine Pflicht, die jeder Schüler/jede Schülerin zu erfüllen hat. Dazu gehört vor allem auch der pünktliche Beginn des Unterrichts nach den Pausen. Unterrichtsversäumnisse – auch kurzzeitige – müssen entschuldigt werden. Das Entschuldigungsverfahren erläutert der Klassenlehrer jeweils zu Beginn des Schuljahres. Bei besonders gravierenden oder unentschuldigten Fehlzeiten muss die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen bzw. die Erziehungsberechtigten/Ausbildungsbetriebe benachrichtigen. Berufsschüler müssen ihren Ausbildungsbetrieb über Fehltag eigenständig informieren.
Schuleigentum	Es liegt sicher auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler, dass mit dem Mobiliar und den Lehr- und Lernmitteln pfleglich umgegangen wird. Schäden sollten unverzüglich einem Lehrer, dem Sekretariat oder dem Hausmeister gemeldet werden. Für den Bereich Text- und Datenverarbeitung gilt: Die Standardeinstellungen der Computer dürfen in keinem Fall verändert werden. Außerdem ist die Benutzung privater CDs/USB-Sticks strikt untersagt, da dadurch Computerviren eingeschleppt werden können. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreter.
Schulfremde Personen	Schulfremde Personen dürfen sich im Schulgebäude nur mit Genehmigung der Schulleitung aufhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Verwaltungstrakt (Sekretariat, Lehrerzimmer).
Toiletten	Es sollte selbstverständlich sein, die Toiletten nicht zu verunreinigen. Wenn Papier fehlt, sorgt der Hausmeister oder das Reinigungspersonal für Nachschub, wenn man sie umgehend informiert. In den Toiletten darf nicht geraucht werden.
Unfall	Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg oder beim Sport müssen unverzüglich (spätestens nach drei Tagen) im Sekretariat gemeldet werden (→ Versicherungsschutz). Bei Berufsschülern muss auch der Arbeitgeber informiert werden.
Versicherungsschutz	Alle Schüler sind versichert: auf dem Schulweg, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb. Wer in den Pausen oder in Freistunden das Schulgelände verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung.
Vertretungspläne	Wenn Stunden vertreten werden müssen oder ausfallen, wird dies in der App veröffentlicht und im 1. OG ausgehängt. Das kann manchmal sehr kurzfristig passieren, deshalb muss sich jeder Schüler selbst über den geänderten Stundenplan seiner Klasse informieren. Sollte zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft eingetroffen sein, informiert der Klassensprecher die Schulleitung (Z.112 A).

Lernmittelfreiheit

Nach §94 Schulgesetz besteht an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg – mit Ausnahme der Fachschulen – Lernmittelfreiheit. Das bedeutet, dass alle im Schuljahr notwendigen Bücher und sonstige Lernmittel, mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes, den Schülerinnen und Schülern vom Schulträger – hier von der Stadt Karlsruhe – leihweise überlassen werden (Leihverfahren).

Alternativ bietet die Stadt Karlsruhe den Schülerinnen und Schülern der Beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachschulen) die Möglichkeit, die notwendigen Lernmittel mit einem Zuschuss der Stadt Karlsruhe selbst zu besorgen. Der Zuschuss beträgt 20% des Kaufpreises. Nähere Informationen erhalten Sie im Sekretariat unserer Schule.

Unterrichtstage und Ferienverteilung

Übersichten über Unterrichtstage in der Berufsschule erhalten Sie getrennt nach Ausbildungsberufen in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.ebs-karlsruhe.de.

Berufsschule : [Unterrichtstage der Berufsschule – Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe \(ebs-karlsruhe.de\)](http://www.ebs-karlsruhe.de)

Ferien: [Schultermine – Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe \(ebs-karlsruhe.de\)](http://www.ebs-karlsruhe.de)

Förderkreis der EBS

Der Förderkreis der Engelbert-Bohn-Schule e. V. ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein gemäß §§ 51 ff in Verbindung mit II/26F199–SoA198 der AO und unterstützt alle Aktivitäten der Schule bzw. der Schüler, die dem Ansehen der Schule dienlich sind bzw. das staatsbürgerliche, kulturelle und soziale Interesse der Schüler fördern.

Mitglieder können werden:

- Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige
- Lehrerinnen, Lehrer und Pensionäre
- Vertreter der Ausbildungsbetriebe oder die Betriebe selbst
- Eltern der Schülerinnen und Schüler der EBS

Kontaktadresse: Förderkreis Engelbert-Bohn-Schule Karlsruhe e.V.
Joachim-Kurzaj-Weg 4
76189 Karlsruhe

E-Mail: foerderkreis@ebs-karlsruhe.de

1. Vorsitzender: Jürgen Oerther
2. Vorsitzender: Charlotte Glötzl

Schatzmeister: Tatjana Rosenkranz
Schriftführerin: Timo Janke

Beisitzer: Gerhard Gräber
Barbara Ketterer

Bankverbindung: IBAN: DE 3166 0501 0100 2214 9173
BIC: KARSDE66XXX (Sparkasse Karlsruhe)

Mitgliedsbeitrag: 10 € jährlich

Über Ihre Spende bzw. Ihre Mitgliedschaft würden wir uns sehr freuen!